

# **1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015**

## **§ 1**

Zu § 1

Der Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458, in der jeweils geltenden Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, in der jeweils geltenden Fassung).“

Zu § 1a Verbandsgebiet

1. Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verbandsgebiet umfasst die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Anlage 1 zum GUVG M-V festgelegten Einzugsgebiete

- Linde/ 966432 bis oberhalb Graben aus Hinrichshagen/ 9664322
- Graben aus dem Birkenbruch/ 968482
- Strasburger Mühlbach/9696 bis Grenze Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg; Graben aus Schönhausen/ 96866 bis unterhalb Graben aus dem Demenzsee/ 9686632
- Landgraben I Zarow/ 9694 ab Oberlauf Datze/ 96942 bis unterhalb Floßgraben/ 969496 Ohne Oberlauf Peene-Süd-Kanal/ 969441

und ist in einer Übersichtskarte, Anlage 1, dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.“

2. In Absatz 2 wird hinter die Worte „Anlage 2, die“ das Wort „nicht“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt.

Die Anlage 2 wird regelmäßig zum 1. Januar überarbeitet, und ist in der Geschäftsstelle einsehbar und auf der Homepage des Verbandes eingestellt.

## **§ 2**

Zu § 2 Aufgaben

Der § 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie den Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 62 und 63 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folge- und Mehrkosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle

Rückforderungskosten.

2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von folgenden wasserbaulichen Anlagen:
  - a) landwirtschaftliche Stauanlagen,
  - b) Wehranlagen ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung

### **§ 3**

Zu § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist.

2. Der Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 Abs.1 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Änderung des Verbandsgebietes im Sinne § 4 Satz 1 GUVG bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

### **§ 4**

Zu § 9

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers erfüllen, deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet oder die sich in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit einer Mitgliedsgemeinde, eines Amtes oder eines sonstigen dinglichen Mitgliedes befindet.“

### **§ 5**

Zu § 13

1. Hinter der Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. Entscheidung über die Vertretungsbefugnis die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes betreffend nach § 15 Abs.2.“

2. Die bisherige Ziffer 6 wird die Ziffer 7.

3. Die Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

„ Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 Abs.4 Satz 1.“

### **§ 6**

Zu § 18 Verbandsbeiträge

1. Der Absatz 4 wird wie folgt geändert

Sofern die Mitglieder keine Angaben zum Stichtag abgeben, werden die ALKIS-Daten des LAIV mit Stand vom 30.06. des laufenden Jahres für die Veranlagung des Folgejahres zu Grunde gelegt.

### **§ 7**

Zu § 19 Beitragsverhältnis

Der § 19 wird wie folgt geändert:

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel, Anlage 3 dieser Satzung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von der Lösung der Verbandsaufgaben hat. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
- (4) Soweit der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Abflusssicherung dienen (§ 62 LWaG), nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.
- (5) Soweit der Bau und die Unterhaltung von Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.
- (6) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben richtet sich nach der Veranlagungsregel.
- (7) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

## **§ 8**

Zu § 20

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

## **§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung am 10.12.2015 beschlossen und mit Bescheid des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde (Aufsichtsbehörde) vom 06.01.2016 genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 12.02.2016

gez.  
Heinzelmann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Huhn  
Stellv. Verbandsvorsteher